

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.:

Vorlage Nr.: 02/301/IV/330/2007

Amt:	Bauabteilung	Datum:	11.09.2007/sp
Sachbearbeiter:	Hans-Peter Spies	AZ:	IV/sp

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Stadtrat	11.09.2007	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Widmung der Straße "Im Wegel" zum öffentlichen Verkehr

Sachverhalt:

Gemäss § 36 Landesstrassengesetz (LStrG) in der derzeit geltenden Fassung soll im Benehmen mit der Strassenbaubehörde die Erschliessungsanlagen „Im Wegel“, Plan-Nr. 163/1, 156/7 und 156/8 als Strassen und die Plan-Nr. 156/9, 153/8 und 149/10 als Fußweg, im Sinne des § 3 Nr. 3 a LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan rot schraffiert.

Diese Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, gem. § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) im Benehmen mit der Straßenbaubehörde die Widmung der Erschließungsanlagen „Im Wegel“ zum öffentlichen Verkehr.

Die Widmung umfasst die Plan-Nr. 163/1, 156/7 und 156/8 (Widmung als Straße) und die Plan-Nr. 156/9, 153/8 und 149/10 (Widmung als Fußweg) in der Gemarkung Queichhambach.

Anlagen:

unmaßstäblicher Auszug aus der Flurkarte „Queichhambach“

